



**Vierte Satzung zur Änderung
der Satzung zur Erweiterung und Änderung
der Prüfungs- und Studienordnungen,
Promotions- und Habilitationsordnungen
aufgrund der Corona-Pandemie an der Universität Bayreuth
(Corona-Satzung)
vom 22. Oktober 2020**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Erweiterung und Änderung der Prüfungs- und Studienordnungen, Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund der Corona-Pandemie an der Universität Bayreuth (Corona-Satzung) vom 22. April 2020 (AB UBT 2020/027), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2020 (AB UBT 2020/074), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die elektronische Fernprüfung kann gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (BayFEV) als Alternative zur Präsenzprüfung angeboten werden. ²Näheres regelt § 3.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Elektronische Fernprüfungen

- (1) ¹Für elektronische Fernprüfungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BayFEV) gelten die in der BayFEV festgelegten Vorgaben, insbesondere zum Datenschutz. ²Im Übrigen sind die in den jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehenen Verfahrensvorschriften zu den jeweiligen Prüfungen auch bei elektronischen Fernprüfungen einzuhalten, sofern nicht deren Wesen dem entgegensteht. ³Die Teilnahme an der elektronischen Fernprüfung erfolgt als freiwillige Wahlmöglichkeit zu einer grundsätzlich termingleichen Präsenzprüfung. ⁴Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Präsenzprüfung an, können Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verwiesen werden, wobei ihnen ein Wechsel zur elektronischen Fernprüfung ermöglicht wird. ⁵Melden sich zu viele Studierende für die Präsenzprüfung an, gelten die Auswahlkriterien gemäß Abs. 2.
- (2) Die Auswahl für die Präsenzprüfung erfolgt nach der Notwendigkeit des Ablegens der Prüfung im Hinblick auf den Studienfortschritt unter Berücksichtigung der Regelstudienzeit nach folgenden Kriterien:
1. Studierende, für die die Prüfung die letztmögliche Wiederholungsmöglichkeit ist;
 2. Studierende, die bereits einmal ohne Erfolg an einer Prüfung teilgenommen haben;
 3. Studierende, die die Regelstudienzeit bereits überschritten haben oder diese überschreiten würden, wenn sie auf die im nächstfolgenden Semester stattfindende Prüfung verwiesen würden;
 4. die verbliebenen Plätze werden nach dem Zeitpunkt der Anmeldung oder im Losverfahren vergeben.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 1 bis 3 werden zu Abs.1.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 gilt nicht für Prüfungen, die ab dem 1. November 2020 durchgeführt werden; ausgenommen sind Prüfungen, die sich auf Veranstaltungen des Sommersemesters 2020 beziehen.“

4. In § 9 Satz 1 wird der Passus „durchgeführt werden“ durch den Passus „oder im Wintersemester 2020/2021 durchgeführt werden und soweit einzelne Vorschriften dieser Satzung keine abweichenden Regelungen treffen“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

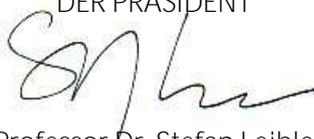
Diese Satzung tritt am 23. Oktober 2020 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth am 21. Oktober 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 22. Oktober 2020, Az. A 3362 - I/1a.

Bayreuth, 22. Oktober 2020



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 22. Oktober 2020 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 22. Oktober 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 22. Oktober 2020.